

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 24. Juli 1981

138. Stück

- 343.** Bundesgesetz: Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
(NR: GP XV RV 723 AB 787 S. 80. BR: AB 2376 S. 413.)
- 344.** Bundesgesetz: Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG)
(NR: GP XV IA 113/A AB 782 S. 80. BR: AB 2367 S. 413.)
- 345.** Bundesgesetz: 5. Kraftfahrsgesetz-Novelle
(NR: GP XV IA 119/A AB 793 S. 82. BR: AB 2381 S. 413.)

343. Bundesgesetz vom 30. Juni 1981 über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Instituten, Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten.

(2) Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

(3) Die Vergütung beträgt je Unterrichtsstunde

- 1. für Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist S 438,—,
- 2. für fachtheoretische Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie für fachmethodische und speziell praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen S 313,—,
- 3. für den Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit S 215,—.

(4) Die im Abs. 3 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines

Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(5) Weiters gebührt zur Vergütung ein Zuschlag von 6 vH, sofern die Vergütung der Umsatzsteuer unterliegt.

(6) Die sich nach Abs. 4 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

§ 2. Auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Vergütungen für Lehraufträge sind die Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Institute jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 2. September 1981 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes können schon vom Tage der Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 2. September 1981 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Institute jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 3 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Kirchschläger
Kreisky Sinowatz Haiden Salcher

344. Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 235/1977, BGBl. Nr. 599/1977, BGBl. Nr. 46/1980 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1980 und BGBl. Nr. 496/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. die Hin- und Rückreise zweimal im Monat während des ordentlichen Zivildienstes auf der in Z 1 genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt.“

2. § 31 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind dem Zivildienstpflichtigen für die Fahrten nach Abs. 1 Z 1 bis 5 Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung der jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittel (Abs. 2) zur Verfügung zu stellen. Werden Fahrscheine nicht zur Verfügung gestellt, sind die notwendigen Fahrtkosten in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Reise bei der Ein-

richtung (Dienstverrichtungsstelle) nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist unterlassen, so erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung.“

3. § 31 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Reisekostenvergütung nach Abs. 1 Z 1 bis 5 ist, sofern nicht Fahrscheine (Gutscheine) zur Verfügung gestellt werden, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Reise auszuführen.“

4. Die Überschrift des Abschnittes XI hat zu lauten:

„Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen“

5. § 73 ist folgender § 74 anzufügen:

„§ 74. Schriftliche Ausfertigungen von durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Erledigungen (§ 18 AVG 1950), die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder der Unterschrift noch der Beglaubigung.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Kirchschläger
Kreisky Lanc

345. Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, mit dem kraftfahrrechtliche Vorschriften geändert werden (5. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 66 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der 4. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, wird wie folgt geändert:

(1) Im Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Trunkenheit“ eingefügt „oder einen durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand“.

(2) Im Abs. 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;“

(3) Im Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) aa) wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, ohne hiebei einen Verkehrsunfall verschuldet zu haben,

bb) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, wobei er einen Verkehrsunfall verschuldet hat;“

(4) Im Abs. 2 wird als ein neuer zweiter Satz angefügt:

„Die in lit. a, e sublit. aa und h angeführten strafbaren Handlungen gelten auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen wurden.“

Artikel II

Art. VI Abs. 2 der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitung der lit. c hat zu lauten:

„c) mit 1. Jänner 1981 Art. I Z 30 (§ 6) über die Bremsen, ausgenommen § 6 Abs. 12 a und ausgenommen hinsichtlich der Allradbremse (§ 6 Abs. 3 und Abs. 10 a) für“

(2) Am Ende der lit. m wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. n angefügt:

„n) mit 1. Jänner 1983 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12 a) über die Bremsanlage von Anhängern.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Lausecker



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.